

Bundessozialgericht

5a RKn 16/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger,
g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Beigeladen:

.....

Revisionsklägerin.

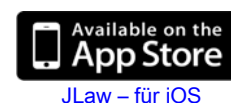
Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 1984
ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beigeladenen wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
13. Juli 1982 aufgehoben, soweit die Beigeladene zur
Leistung an den Kläger und zur Kostenenerstattung verurteilt
worden ist. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Düsseldorf vom 28. April 1981 wird in vollem
Umfang zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Die Beteiligten haben einander Kosten des Rechtsstreits
nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

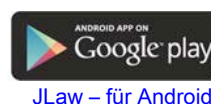
I

Der Kläger begehrt Knappschaftsruhegeld. Streitig ist unter den Beteiligten, ob die vom Kläger vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten zusammen mit seiner Zeit der Verfolgung von 1933 bis 1949 zur Rentengewährung führen.

Der 1898 in Polen geborene Kläger, der vor seiner Auswanderung nach Israel staatenlos war, ist anerkannter Verfolgter iS von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). In der Zeit vom 8. August 1916 bis 1. September 1917 war er im Reichsgebiet im Bergbau versicherungspflichtig beschäftigt, und es wurden für ihn Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet. Nach seinen Angaben war er sodann von 1917 bis 1920 in Gleiwitz sowie von 1920 bis 1921 als Arbeiter in den "Rheinischen Stahlwerken" in Duisburg-Ruhrort beschäftigt und von 1926 bis 1933 als Handlungsreisender tätig. 1933 flüchtete er aus dem Reichsgebiet und gelangte 1935 über Holland in das damalige Palästina. Hier erlernte er das Friseurhandwerk und arbeitete zuletzt in diesem Beruf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Januar 1978 beantragte er bei der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) Altersruhegeld. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 19. September 1978 ab, weil anrechenbare Versicherungszeiten weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht seien. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. April 1981). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 13. Juli 1982 unter Zurückweisung der Berufung im übrigen die inzwischen beigeladene Bundesknappschaft zur Zahlung von Knappschaftsruhegeld an den Kläger verurteilt. Diese habe nach § 1311 der Reichsversicherungsordnung (RVO), iVm den §§ 48 Abs 5, 49 Abs 3 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) dem Kläger Knappschaftsruhegeld zu gewähren. Die in den Jahren 1916/1917 zurückgelegten und von der Beigeladenen anerkannten dreizehn Monatsbeträge seien nach § 50 Abs 1 RKG auf die Wartezeit anrechenbar, wenn entweder ein sogenannter "Brückenbeitrag" zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 oder bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung einer nach dem 31. Dezember 1923 zurückgelegten Ersatzzeit entrichtet worden sei, oder wenn vor dem 1. Januar 1924 oder mit den vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten einhundertachtzig Kalendermonate zurückgelegt worden seien. Ein Brückenbeitrag sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Dagegen sei die letzte Alternative des § 50 Abs 1 Satz 2 Buchstabe b RKG erfüllt. Zu den von der Beigeladenen bereits anerkannten dreizehn Beitragsmonaten komme nämlich die Zeit des durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verursachten Auslandsaufenthaltes des Klägers vom Juli 1933 bis zum 31. Dezember 1949 als Ersatzzeit. Auch § 50 Abs 3 RKG, wonach Ersatzzeiten auf die Wartezeiten nur anzurechnen



seien, wenn "vorher" eine Versicherungspflicht bestanden habe, sei hier erfüllt. Daß die Versicherungszeit vor dem 1. Januar 1924 liege, schade nicht. Der gegenteiligen Auslegung des Bundessozialgerichts (BSG), die in der Literatur Widerspruch erfahren habe, könne nicht gefolgt werden.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beigeladene eine Verletzung der §§ 48, Abs 5, 49 Abs 3, 50 Abs 1 Satz 2b und Abs 3 RKG. Das BSG habe bisher zu Recht den dem § 50 Abs 3 RKG entsprechenden § 1251 Abs 2 RVO dahin verstanden, daß bei der Feststellung einer Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten Ersatzzeiten nur mitgerechnet werden könnten, wenn die Voraussetzungen des § 1251 Abs 2 RVO gegeben seien (BSG Breithaupt 1976, 209).

Die Beigeladene beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 28. April 1981 zurückzuweisen.

Der im Revisionsverfahren nicht vertretene Kläger beantragt sinngemäß,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2



SGG).

II

Die Revision der Beigeladenen ist begründet. Der Kläger hat auch gegen die Beigeladene keinen Anspruch auf Altersruhegeld.

Nach § 48 Abs 5 RKG wird Altersruhegeld gewährt, wenn der Versicherte die Wartezeit nach § 49 Abs 3 Satz 3 RKG erfüllt hat. Der Kläger hat diese Wartezeit nicht erfüllt, weil er keine anrechnungsfähigen Versicherungszeiten aufzuweisen hat. Anrechnungsfähige knappschaftliche Versicherungszeiten sind nach § 50 Abs 2 RKG Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung wirksam entrichtet sind, und Zeiten ohne Beitragsleistungen nach § 51 RKG (Ersatzzeiten), wenn sie auf die Wartezeit anzurechnen sind. Nach den Feststellungen des LSG, die von der Revision nicht angegriffen und somit gemäß § 163 SGG für den Senat bindend sind, hat der Kläger für die Zeit nach dem 1. Januar 1924 keine Beitragsleistung zur Arbeiterrentenversicherung glaubhaft gemacht. Sein Rentenanspruch hängt somit davon ab, ob seine Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1924 zusammen mit seiner Verfolgungszeit auf die Wartezeit anrechenbar sind. Das trifft jedoch nicht zu.

Die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten knappschaftlichen Versicherungszeiten werden nach § 50 Abs 1 Satz 2 RKG angerech-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



net, wenn a) mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 oder bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung einer nach dem 31. Dezember 1928 zurückgelegten Ersatzzeit entrichtet worden ist, oder b) vor dem 1. Januar 1924 mindestens eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten oder mit den vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten mindestens eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten zurückgelegt worden ist (§ 50 Abs 1 RKG). Dabei sind als Versicherungszeiten gemäß § 50 Abs 2 RKG einerseits Zeiten anrechenbar, für die nach früheren Vorschriften der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung wirksam entrichtet worden sind (Beitragszeiten), und andererseits auch Zeiten ohne Beitragsleistung (Ersatzzeiten nach § 51 RKG), wenn sie nach § 50 Abs 3 RKG auf die Wartezeit anzurechnen sind. Für den Kläger, der nach dem 31. Dezember 1923 keinen Beitrag zur Rentenversicherung entrichtet hat, könnte die Anrechnung der von der Beigeladenen anerkannten 13 Monatsbeiträge aus der Zeit vor dem 1. Januar 1924 allein nach der zweiten Alternative des § 50 Abs 1 Satz 2 Buchstabe b RKG in Betracht kommen. Diese Anrechnungsvoraussetzung ist nur erfüllt, wenn zu den aus der Zeit vor dem 1. Januar 1924 stammenden - wirksam entrichteten - 13 Monatsbeiträgen noch die zu einer Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten fehlenden 167 Monate aus dem Ersatzzeittatbestand des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts (§ 51 Abs 1 Nr 4 RKG) zu rechnen sind. Das hängt davon ab, ob der Ersatzzeittatbestand eine nach § 50 Abs 3 RKG auf die Wartezeit anrechenbare Ersatz-



zeit ergibt. Dies hat der Senat im Gegensatz zu der auf wörtlicher Auslegung der erwähnten Bestimmungen beruhenden Auffassung des LSG verneint.

Nach dem Wortlaut des § 50 Abs 1 Buchstabe b RKG hat der Kläger zwar Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegt, weil er nach dem Wortlaut des § 50 Abs 2 Satz 1 RKG damals Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung wirksam entrichtet hat. Deshalb hat auch vor der Ersatzzeit nach § 50 Abs 3 RKG einmal eine Versicherungspflicht - § 1251 Abs 2 RVO spricht insoweit von "Versicherung" - bestanden. Wollte man dies zur Erfüllung der Wartezeit genügen lassen, bliebe jedoch der aus der Rechtsentwicklung erkennbare Wille des Gesetzgebers unberücksichtigt.

Bis zu den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen des Jahres 1957 waren die Rechtsansprüche auf Leistungen der Rentenversicherung ua davon abhängig, daß die Anwartschaft aus den zur Rentenversicherung entrichteten Beiträgen erhalten war. Die Anwartschaft erlosch, wenn nicht in jedem Jahr mindestens 26 Wochenbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden. Mit Beiträgen, die nach Verlust der Anwartschaft entrichtet wurden, begann die Versicherung neu (vgl § 44 RKG iVm § 32 AVG und § 1264 Abs 1 RVO, jeweils in der bis zum 1. Januar 1957 geltenden Fassung). Die Anwartschaft des Klägers aus seinen vor dem 1. Januar 1924 entrichteten knappschaftlichen Versicherungsbeiträgen war also bereits erloschen - die Beiträge waren verfallen -, als ab 1. Januar 1957 die Leistungsvoraussetzung der erhaltenen Anwartschaft



entfiel. Der bereits eingetretene Rechtsverlust aus den wegen Nichterhaltung der Anwartschaft verfallenen Beiträgen wurde durch den Wegfall der Anwartschaft als Leistungsvoraussetzung aber nicht rückgängig gemacht. Nach der ab 1. Januar 1957 geltenden Regelung des § 1249 RVO (= § 50 Abs 1 RKG) wurden vielmehr grundsätzlich nur die ab 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten auf die Wartezeit für anrechenbar erklärt. Für Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1924 galt das nur ausnahmsweise, wenn nämlich in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 wenigstens ein Beitrag (Brückenbeitrag) für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet worden war. Da dies beim Kläger nach den Feststellungen des LSG nicht zutraf, blieben seine vor dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge weiterhin wirkungslos. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen (BT-Drucksache IV/2572 S 3 Nr 7) sah die Anrechenbarkeit der vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Zeiten auch dann vor, wenn innerhalb von drei Jahren nach dem Ende einer nach dem 31. Dezember 1923 zurückgelegten Ersatzzeit ein Beitrag entrichtet worden war (so nunmehr § 1249 Abs 1 Buchstabe a 2. Alternative RVO = § 50 Abs 1 Buchstabe a 2. Alternative RKG). Es sollte damit den Spätheimkehrern geholfen werden (BT-Drucksache IV/2572 S 25 zu Nr 7). Bei der Abstimmung (Stenografischer Bericht der BT-Sitzung vom 1. April 1965, 176. Sitzung, S 8853, 8855) erreichte die Opposition die Annahme ihrer Änderungsvorlage Nr 606 Ziffer 1 (aaO S 8888). § 1249 RVO sollte danach folgende Fassung erhalten: "Auf die Wartezeit werden alle Versicherungszeiten (§ 1250 RVO) angerechnet". Damit sollten die Nachwirkungen



der früher eingetretenen Anwartschaftsverluste restlos beseitigt werden. In der 177. Sitzung am 2. April 1965 (aaO S 8920, 8921) wurde jedoch aufgrund einer interfraktionellen Übereinkunft § 1249 RVO wieder geändert (aaO S 8942, Umdruck 619) und erhielt durch das Rentenversicherungsänderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (BGBl I S 476) die derzeit geltende Fassung. Der neue Antrag wurde damit begründet, daß namentlich Ersatzzeiten aus dem 1. Weltkrieg dazu dienen sollten, spätere Versicherungszeiten bis zu 180 Kalendermonaten aufzufüllen (aaO S 8920, 8942). Die Entstehungsgeschichte läßt somit erkennen, daß der Gesetzgeber nicht alle Nachwirkungen früherer Anwartschaftsverluste beseitigt hat.

Hätte der Gesetzgeber die Rechtswirkungen aus allen vor dem 1. Januar 1924 wirksam entrichteten und mangels Erhaltung der Anwartschaft verfallenen Beiträgen - also auch für die Beiträge des Klägers aus dieser Zeit - wieder herstellen wollen, so wäre dies durch Streichung des § 50 Abs 1 RKG möglich gewesen. Dann wäre die Anrechenbarkeit auch dieser Beiträge gegeben. Der Gesetzgeber hat es jedoch hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge - im Gegensatz zu den danach entrichteten Beiträgen - bei der auf Ausnahmetatbestände beschränkten Regelung des § 50 Abs 1 Satz 2 RKG belassen und eine weitere Änderung auch angesichts der ab 1. Januar 1984 geltenden von 180 auf 60 Kalendermonate verkürzten Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld (Art 3 Nr 15 Buchstabe b des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I S 1532 -) nicht vorgenommen. Die vom Kläger vor dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge bleiben da-



her weiterhin ohne Rechtswirkung. Sie können mithin auch nicht als Anknüpfungspunkt für eine Ersatzzeit dienen. Hierzu hätte es zumindest einer Sonderregelung in § 50 Abs 3 RKG bedurft, die unbeschadet der Nichtanrechenbarkeit verfallener Beiträge im Rahmen des § 50 Abs 1 Satz 2 RKG diesen wenigstens die Fähigkeit zugeschrieben hätte, Anknüpfungspunkt für eine Ersatzzeit zu sein. Auch daran fehlt es jedoch.

Der Senat ist wegen der vom Gesetzgeber für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 nicht in vollem Umfang beseitigten Nachwirkungen früherer Anwartschaftsverluste und des für die Anrechnung von Ersatzzeiten bestehenden Grundsatzes, daß vorher eine Rechtswirkungen äußernde Versicherungspflicht (gemeint ist eine Versicherung) bestanden haben muß, zu dem Ergebnis gelangt, daß an der bisherigen Rechtsprechung des BSG (Breithaupt 1976 S 209 sowie für die Zeit vor dem Rentenversicherungsänderungsgesetz 1965 SozR Nr 9 zu § 1249 und Nr 4 zu § 1251) festzuhalten ist. Er hat daher das Urteil des LSG aufgehoben, soweit die Beklagte zur Leistung verurteilt worden ist und auch insoweit die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen.



-11-

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

